

Hausordnung für das Boys´n`Beats

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Hausordnung erkennen die Besucher der Anlage die Geltung der vorliegenden Hausordnung an.

1. Geltungsbereich

1.1 Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände, des Boys´n`Beats.

Die Hausordnung gilt an allen Veranstaltungstagen.

1.2 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

2. Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Beschädigung von Personen und Sachen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten und vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen.

3. Hausrecht

Marco Wald (nachfolgend „Betreiber“) übt das Hausrecht in der gesamten Anlage aus. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und / oder dem vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst/ Mitarbeiter des Boys´n`Beats ausgeübt.

4. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

4.1 Der Ordnungsdienst darf Personen auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden.

4.2 Personen unter 18 Jahren wird der Zutritt zum Boys´n`Beats nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet (gemäß JuSchG). Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

5. Verweigerung des Zutritts

5.1 Besuchern, die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,

die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen, erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinfluss stehen, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind, erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mit sich führen, wird der Zutritt zum Boys´n`Beats verweigert oder diese werden des Hauses verwiesen, ohne dass der Eintritt erstattet wird.

5.2 Alle Besucher haben sich an die Kleiderordnung zu halten, welche besagt das der Zutritt verweigert wird, wenn man wie folgt kleidet/ folgende Kleidung am Körper trägt:

- - Biker Westen
- - Sportbekleidung (wie bspw. Fantrikots, Lauf & Jogging Hosen und weiteren Kleidung)
- - Rechtsradikale Kleidung wie bspw.

- **Thor Steinar, Consdaple, Ansgar Aryan, Erik and Sons, Label 23, Pro Violence / White Rex**

6. Verbotene Gegenstände

6.1 Allen Besuchern, die die Anlage betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind
- pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc. (außer an Silvesterveranstaltungen)
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises) etc.
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);

- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)
- jegliche Lebensmittel und Getränke; Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen.
- Tiere jeglicher Art.

6.2 Schirme, Rucksäcke, größere Taschen u.Ä. dürfen nicht mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

7. Verhalten

7.1 Jeder Besucher hat der Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.

7.2 Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten.

7.3 Sämtliche

gefundenen Gegenstände sind an der Bar abzugeben.

7.4 Kommt es zu Personen oder Sachschäden, so ist dies dem Betreiber oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

8. Verbotene Verhaltensweisen

8.1 Es ist untersagt: die Veranstaltung zu stören; politische Propaganda und Handlungen, rassistische, homophobe, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun.

Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen; Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben

Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gebäude durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen o.Ä. zu verunreinigen;

8.4 Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht, in der Anlage Merchandisingartikel, Speisen und Getränke sowie Waren jeder Art zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

9. Durchsetzung der Hausordnung

Der Betreiber und der von ihm eingesetzte Ordnungsdienst werden nach Ermessen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dafür sorgen, dass die Hausordnung befolgt wird. Das Recht des Veranstalters und des Betreibers, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

10. Sonstiges

Die Besucher der Anlage willigen unwiderruflich in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto und Fernsehaufzeichnungen (Streamings, Aufzeichnungen von DVD o.Ä.) ein, die vom Betreiber oder Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Anlage aufgenommen werden. § 23 Absatz 2 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) bleibt davon unberührt.

11. Haftung

11.1 Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Betreiber nicht.

11.2 Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals beruht.

11.3 Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

11.4 Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Diese Hausordnung tritt ab dem 01.06.2018 in Kraft.

12.2 Diese Hausordnung kann vom Betreiber jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.

12.3 Diese Hausordnung ist an dem Zugang zum Boys'n`Beats öffentlich ausgehängt bzw. auf der Internetseite des Boys'n`Beats (<http://www.boysnbeats.de>) veröffentlicht.